

# Lärmaktionsplan

gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz, 4. Stufe (2024)

<b>Kommune</b>	<b>Teningen</b>
Bundesland	Baden-Württemberg

## 1. Allgemeine Angaben

### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde	Teningen
Gebietskörperschaft	Gemeinde
Amtlicher Gemeindegeschlüssel	8316043
Vollständiger Name der Behörde	Fachbereich 2 (Planung, Bauen, Umwelt)
Straße	Riegeler Straße
Hausnummer	12
Postleitzahl	79331
Ort	Teningen
E-Mail	weis@teningen.de
Internet-Adresse	www.teningen.de

## Erläuterungen und Ausfüllhinweise

Dieses Dokument dient vorrangig zur Berichterstattung abgeschlossener Lärmaktionspläne an UBA und EU. Um berichtsfähig zu sein, müssen alle hellgelb markierten Felder im ersten Tabellenblatt "-- Lärmaktionsplan --" ausgefüllt werden. Grüne Felder sind optionale zusätzliche Angaben. Die Übernahme der Daten in die Meldetabellen für die EU-Berichterstattung (schreibgeschützte, blaue Tabellenblätter) erfolgt automatisch.

Das erste Tabellenblatt "-- Lärmaktionsplan --" entspricht bei vollständig ausgefüllten Pflichtfeldern den Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne. Im Entwurf (als PDF) ausgedruckt kann es auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung verwendet werden. Bitte ändern Sie dafür den Titel zu "Lärmaktionsplan".

Bitte nehmen Sie keine Änderungen im Tabellenblatt vor, um die Verknüpfungen mit den blauen Meldetabellen nicht zu beeinflussen. Den Platz in den Textfeldern können Sie bei Bedarf durch Anpassen der Zeilenhöhe vergrößern. Sollten für die Öffentlichkeitsbeteiligung umfangreichere Ergänzungen erforderlich sein, nutzen Sie bitte ein separates Dokument.

Nach Abschluss der Lärmaktionsplanung ist die vollständig ausgefüllte Excel-Datei im Original (ggf. zusammen mit den Geodaten zu ruhigen Gebieten, s. Erläuterung [16] zu 3.4) per E-Mail an [laerm@lubw.bwl.de](mailto:laerm@lubw.bwl.de) zu übermitteln.

Pflichtfelder

freiwillige Eingaben

**1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird [1]**

Die Gemeinde Teningen liegt im Landkreis Emmendingen etwa 20 Kilometer nördlich von Freiburg im Breisgau. Die Gemeinde hat 12.223 Einwohner und erstreckt sich auf einer Fläche von 40,3 km<sup>2</sup>. Gegenstand des Lärmaktionsplans der 4. Stufe sind die folgenden auf der Gemarkung Teningen verlaufende Verkehrswege mit einer Belastung von mehr als 3 Mio. Kfz/a:

- Bundesautobahn: BAB A 5
- Bundesstraße: B 3
- Landesstraße L 114,

Die beiden Bundesfernstraßen verlaufen in Nord-Süd Richtung und verbinden die Ballungsräume Karlsruhe und Basel bzw. Offenburg und Freiburg. Die Landesstraße L 114 übernimmt die Verbindungsfunktion für Köndringen, Teningen, Emmendingen und Nimburg und Anbindung an die B 3 bzw. an die BAB A 5.

erstmalige Aufstellung des Lärmaktionsplans	<input type="text" value="nein"/>	
Fortschreibung/ Überarbeitung des Lärmaktionsplans	<input type="text" value="ja"/>	vom [2] <input type="text" value="16.07.2019"/>

**1.3 Rechtlicher Hintergrund [3]**

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

**1.4 Geltende Lärmgrenzwerte [4]**

Eine Übersicht geltender nationaler Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm verwendet werden, findet sich unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte>

Informationen über zusätzliche Grenzwerte, Auslöswerte o. ä., die im Aktionsplan verwendet wurden.

[1] Kurzcharakteristik der planaufstellenden Gemeinde (z. B. Einwohnerzahl, räumliche Lage und Gliederung, Lage zu Umgebungslärmquellen) und Angaben zu den für die Lärmaktionsplanung maßgeblichen Hauptlärmquellen. Im Regelfall gilt der Lärmaktionsplan für das gesamte Gebiet der Gemeinde. Sollte im Einzelfall davon abgewichen werden, ist es bei der Berichterstattung erforderlich, den konkreten Geltungsbereich anhand einer entsprechenden Fläche im Shape-Format zu übermitteln. Im Datenpaket der LUBW ist dazu die Formatvorlage LAP\_Gebiet.zip enthalten. Die Vorlagen werden auch unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/laerm-und-erschuetterungen/informationen-fuer-kommunen> bereitgestellt.

[2] Wenn in der Gemeinde bereits ein (älterer) Lärmaktionsplan besteht und dieser nun überprüft oder fortgeschrieben wird, ist hier das Datum des Inkrafttretens des vorherigen Lärmaktionsplans einzutragen.

[3] Der rechtliche Hintergrund ist mit dem Verweis auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie und §§ 47 a-f BImSchG abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Gemeinde sind nicht erforderlich.

[4] Die geltenden Grenzwerte sind mit dem Verweis auf die Übersicht „Grenz- und Richt-werte“ der LUBW abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Kommune sind nicht erforderlich.

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind (gemäß Lärmkartierung) [5]

#### 2.1.1 Hauptverkehrsstraßen

Angaben über die geschätzte Zahl der betroffenen Menschen in den Isofonenbändern

LDEN [dB(A)]	>55-59	>60-64	>65-69	>70-74	>75
Anzahl Betroffene	1.884	572	286	152	0

LNIGHT [dB(A)]	>50-54	> 55-59	>60-64	>65-69	>70
Anzahl Betroffene	884	392	162	0	0

Angaben über lärmbelastete Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im kartierten Gebiet

LDEN [dB(A)]	>55	>65	>75
Fläche [km²]	20,1	7,8	1,4
Wohnungen [Anzahl]	1378	209	0
Schulgebäude [Anzahl]	3	1	0
Krankenhausgebäude [Anzahl]	0	0	0

Angaben zur geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen

	Fälle ischämischer Herzkrankheiten	Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstörung
Anzahl Betroffene	1	448	88

### 2.2 Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten [6]

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) LDEN durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind

2.894

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) LNIGHT durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind

1.438

[5] Hinweise zur Abschätzung bietet u.a. Kapitel 8.2 der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung.

[6] Für die Mitteilung an die EU sind die Betroffenzahlen relevant, wie sie sich aus dem Pflichtumfang der EU-Umgebungslärmkartierung ergeben. Diese sind hier bereits vorausgefüllt und dürfen nicht geändert werden.

### 2.3 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind [7]

Bezüglich Hauptverkehrsstraßen und sonstigen Lärmquellen

Insgesamt sind in Teningen nach den Berechnungsvorschriften der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie entlang der zu kartierenden Straße im Tagesmittel (LDEN > 55 dB(A)) 2.894 Einwohner und in den Nachtstunden (LNight > 50 dB(A)) 1.438 Einwohner unmittelbar betroffen. Sowohl im Tagesmittel (LDEN > 65 dB(A): 438 Einwohner) als auch in der Nacht (LNight > 55 dB(A): 554 Einwohner) liegen Betroffenheiten oberhalb der Schwellenwerte des Landes Baden-Württemberg vor, für die eine hohe Belastung mit potentiell gesundheitsgefährdender Wirkung gilt. Des Weiteren bestehen bei 448 Einwohnern starke Belästigung für ischämische Herzerkrankungen und 88 Fälle für starke Schlafstörungen.

### 2.4 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen [8]

Bezüglich Hauptverkehrsstraßen und sonstigen Lärmquellen

Anhand der vorliegenden Rasterlärmkarten ist ersichtlich, dass es keine zusammenhängenden Lärmschwerpunkte an den Hauptverkehrsstraßen gibt. Die Anzahl der von Straßenverkehrslärm betroffenen Personen ergibt sich ursächlich aus der direkten Lage der Gebäude an den Hauptverkehrsstraßen. An den kartierungspflichtigen angebauten Hauptverkehrsstraßen im Gemeindegebiet von Teningen existieren bereits folgende straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen:  
Tempo 30 km/h in der Ortslage Köndringen B 3 (0-24h)  
Tempo 30 km/h in der Ortslage Teningen L 114 (0-24h)  
Tempo 30 km/h in der Ortslage Heimbach K 5115 - Köndringer Straße – Dreibrunnenstraße, ab Einmündung Ostman-Ulm-Straße bis Einmündung Blumbergstraße (0-24h).

Des weiteren existieren verschiedene bauliche Einbauten zur Verringerung der Lärmimmissionen (u.a Lärmschutzwälle an der B3).

### 2.5 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans [9]

Kosten-Nutzen-Analysen

Nein

Höhe der Lärmbelastung

Nein

Zahl der lärmbelasteten Menschen

Ja

Zusätzliche Kriterien / Erläuterungen

[7] Bewertung entsprechend der mit den Lärmkarten veröffentlichten Angaben über die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten, starker Belästigung und starker Schlafstörung (vgl. Kapitel 8.2 der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung) sowie insbesondere unter Beachtung der Hinweise des Ministeriums für Verkehr, nach denen Bereiche mit Lärmbelastungen von LDEN > 65 dB(A) oder LNight > 55 dB(A) im gesundheitskritischen Bereich liegen.

[8] Beschreibung der Lärmsituation bzw. Lärmschwerpunkte, d. h. Gebiete mit besonders starker Lärmbetroffenheit (ggf. auch mit Mehrfachbelastung durch Einwirkung mehrerer Lärmarten wie beispielsweise Straße und Schiene) sollten hier in Textform benannt werden. Sofern keine für die Lärmaktionsplanung relevanten Lärmprobleme bestehen, sollte dies hier benannt werden.

[9] Hierbei handelt es sich um freiwillige Angaben der planaufstellenden Gemeinde. Möglichkeiten der Prioritätensetzung sind insbesondere Kosten-Nutzen-Analysen, die Höhe der Lärmbelastung oder die Zahl der lärmbelasteten Menschen (vgl. Kapitel 8.3 der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung).

### 3. Maßnahmeplanung zur Lärminderung [10]

#### 3.1 Maßnahmen an Hauptverkehrsstraßen

##### Änderung des Emissionspegels

	vorhanden	geplant
Maßnahmen am Straßenbelag	Nein	Nein
Lärmarme Reifen	Nein	Nein
Leise Motoren	Nein	Nein
Maßnahmen an der Auspuffanlage	Nein	Nein
Umrüstung auf leisere öffentliche Verkehrsmittel und Komponenten	Nein	Nein

##### Zeitliche Beschränkungen

Zeitliche Beschränkung für LKW	Nein	Nein
Zeitliche Beschränkung für PKW	Nein	Nein

##### Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung

Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung	Ja	Nein
Kreisverkehre und Kreuzungen	Ja	Nein
Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung	Nein	Nein
Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen	Ja	Nein

##### Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen

Stärkung des öffentlichen Verkehrs	Ja	Nein
Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger	Ja	Nein
Intelligente Mobilität	Nein	Nein
Veränderung/Reduzierung der Fahrspuren	Nein	Nein
Fahrverbote und Umleitungen für LKW	Nein	Nein
Fahrverbote und Umleitungen für PKW	Nein	Nein
Parkraumbewirtschaftung	Nein	Nein
City-Maut	Nein	Nein

##### Lärmschutzwände

Lärmschutzwände und Instandhaltung	Ja	Nein
Grüne Lärmschutzwände und Instandhaltung	Nein	Nein

##### Schalldämmung an Gebäuden

Schallschutzfenster	Ja	Ja
Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung	Nein	Nein

##### Flächennutzungsplanung

Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung	Ja	Ja
Lärmreduzierung für sensible Gebiete	Nein	Nein
Abstandsflächen/Pufferzonen	Nein	Nein

[10] Die Auswahlliste der Maßnahmen entspricht den europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung.

Als vorhanden sind die zum Zeitpunkt der Annahme des Lärmaktionsplans bereits durchgeführten, in Umsetzung oder Vorbereitung befindlichen Lärminderungsmaßnahmen anzuführen. Dies umfasst insbesondere auch Maßnahmen, deren Wirkung bei der Lärmkartierung nicht erfasst wird (passive Lärmschutzmaßnahmen wie der Einbau von Schallschutzfenstern im Rahmen der Lärmsanierung, verkehrsplanerische Maßnahmen zur Verstetigung des Verkehrsflusses, Einsatz von Dialogdisplays oder flächenhaft wirksame Maßnahmen wie ÖPNV-/ Radverkehrskonzepte, LKW-Lenkungskonzepte) sowie kürzlich umgesetzte oder laufende Maßnahmen, die aufgrund des zeitlichen Ablaufs bei der aktuellen Lärmkartierung noch nicht berücksichtigt wurden.

Als geplant gelten Maßnahmen, die in den nächsten fünf Jahren umgesetzt werden sollen. Die Angaben zu geplanten Maßnahmen betreffen auch Maßnahmen anderer Planungsträger außerhalb der kommunalen Planungshoheit.

Sind keine Maßnahmen vorhanden/geplant, sind keine Eingaben erforderlich.

**Lärmschutzbereiche**

Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten	Nein	Nein
Verfügbarkeit von Grünflächen	Nein	Nein
Maßnahmen zur Verbesserung des akustischen Raumes	Nein	Nein
Neue Infrastruktur		
Neubau von Umgehungsstraßen oder -brücken	Nein	Ja
Neubau von Tunneln	Nein	Nein
<b>Sperrung von Verkehrsanlagen</b>		
Sperrung von Straßen	Nein	Nein
<b>Kommunikation</b>		
Bereitstellung von Informationen	Nein	Nein
Beschwerdemanagement	Nein	Nein
<b>Maßnahmen zur Verhaltensänderung</b>		
Förderung der lärmarmen Mobilität	Nein	Nein
Förderung des öffentlichen Verkehrs	Nein	Nein
Förderung von Carsharing	Nein	Nein
Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten	Nein	Nein

Wenn ja: Erläuterungen des erwarteten Nutzens von Maßnahmen an Hauptstraßen

1. Fortführung und Überprüfung des Lärmsanierungsprogramms des Bundes an der B 3, Ortsdurchfahrt Köndringen sowie der L 114, Ortsdurchfahrt Teningen. Dadurch sollen die betroffenen Wohn- und Schlafräume vom Verkehrslärm geschützt werden.
2. Verkehrliche Untersuchungen weiterer Ortsumgehungsvarianten zur Entlastung der Ortsdurchfahrt Köndringen. Insbesondere der Überprüfung von nördlichen Umfahrungsvarianten im Zuge des Neubaus des 3.+4. Gleises der Rheintalbahn. Die zuständigen Baulastträger werden aufgefordert weitere Entlastungsmöglichkeiten auf die verkehrliche Wirksamkeit hin zu überprüfen (insbesondere die nordwestlichen Umfahrungsvarianten von Köndringen und die Köndringer Tunnellösung).

### 3.3 Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm [11]

Angabe, ob es eine langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm gibt

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

1. Neubau einer Ortsumgehungsstraße für den Ortsteil Teningen zur Entlastung und Verlagerung der Verkehre. Umsetzung der im Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft verbindlich eingetragenen „Südwestumfahungstrasse Teningen-Emmendingen“.

2. Neubau einer Ortsumgehungsstraße für den Ortsteil Köndringen mit dem langfristigen Ziel der Verlagerung und Umwidmung der vorhandenen Bundesstraße 3. Insbesondere die Verwirklichung einer weiträumige nörd-liche Umfahrung im Zuge des Neubaus des 3.+4. Gleises der Rheintalbahn oder alternativ eine Köndringer Tunnellösung.

3. Über Grundrissbindung und Gebäudegestaltung soll eine Einflussnahme auf die Immissionsituation bei Neubauprojekten genommen werden (Bebauungspläne).

### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete [12]

Die Ausweisung ruhiger Gebiete wurde geprüft. Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden

Wenn ja:

Lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebietes	Art des ruhigen Gebietes [13]	Schutzmaßnahmen [14]
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln [15]

### 3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Verkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert [16]

Anzahl entlastete Personen an Hauptverkehrsstraßen

[11] Maßnahmen, die über einen Realisierungszeitraum von fünf Jahren hinausreichen, bspw. auch im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleitplanung.

Inhalt einer langfristigen Strategie kann es sein, die Lärmaktionsplanung als gesamtstädtische Aktionsplanung in Verknüpfung mit der Mobilitäts-, Bauleit- bzw. Stadtentwicklungsplanung und ggf. Luftreinhalteplanung durchzuführen und so Synergieeffekte zu nutzen. Sinnvoll kann die Einbindung in einen Aktionsplan für Mobilität, Klima- und Lärmschutz sein. Ein integrierter Planungsansatz und der wiederkehrende Charakter der Lärmaktionsplanung (alle 5 Jahre) kann dazu genutzt werden, die unterschiedlichen Überarbeitungszyklen der Einzelplanungen zu synchronisieren und diese mit den terminlichen Vorgaben zur Lärmaktionsplanung abzugleichen.

[12] Ziel von Lärmaktionsplänen soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47d Abs. 2 BImSchG). Geeignete Gebiete sollen im Rahmen der Lärmaktionsplanung identifiziert und als ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan festgeschrieben werden. Die Festlegung ruhiger Gebiete liegt im Ermessen der Gemeinden. Weitere Informationen finden Sie in: "Ruhige Gebiete - Eine Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung" des Umweltbundesamtes (<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/ruhige-gebiete>) und in der VM-Broschüre "Ruhige Gebiete - Leitfaden zur Festlegung in der Lärmaktionsplanung" (<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/ruhige-gebiet-leitfaden-zur-festlegung-in-der-laermaktionsplanung>).

[13] bspw. Naturschutzgebiet, Naherholungsgebiet, Grünfläche, ruhiges bebautes Gebiet, Friedhof, innerörtlicher Erholungsraum, ...

[14] Sofern ein ruhiges Gebiets festgelegt wurde, sind Maßnahmen zum Schutz dieses Gebietes zu benennen, z.B. Berücksichtigung durch andere Planungsträger bei deren Planungen, aktive Schutzmaßnahmen, planungsrechtliche Festlegung, etc..

[15] Werden ruhige Gebiete festgelegt, muss deren Lage und Abgrenzung in der nachfolgenden Berichterstattung gesondert in georeferenzierter Form übermittelt werden. Eine entsprechende Formatvorlage ist Teil des von der LUBW bereitgestellten Datenpakets (LAP\_Ruhige\_Gebiete\_Lage.shp) und wird unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/laerm-und-erschuetterungen/informationen-fuer-kommunen> bereitgestellt. Jedes festgelegte ruhige Gebiet muss einem Polygon (ggf. einem Multi-Polygon) in der Shape-Datei entsprechen. Im Feld „quietArea“ der Shape-Datei ist die jeweilige Kennung des ruhigen Gebiets einzutragen (siehe Excel-Datei, Blatt "HVS-Ruhige Gebiete", Spalte B). Dies ist für die Verknüpfung der jeweiligen Daten erforderlich. Der Geodatensatz ist für die Berichterstattung nach der Kennung des ersten ruhigen Gebiets der Excel-Datei des jeweiligen Lärmaktionsplans zu benennen (siehe Excel-Datei, Blatt "HVS-Ruhige Gebiete", Feld B5).

[16] Geschätzte Summe aller durch die vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans entlasteten Personen, ohne Aufschlüsselung nach Maßnahmen oder Pegelbändern. Eine Person zählt ab einem Wert von LDEN ab 55 dB(A) oder einem Wert von LNight ab 50 dB(A) als lärmbelastet. Die Reduzierung muss mindestens 1 dB betragen. In einfach gelagerten Fällen, in denen die Summe der geplanten Maßnahmen die ganze Kommune bzw. den kartierten Bereich betreffen, kann die Schätzung direkt auf der Anzahl der lärmbelasteten erfolgen. Ein differenzierteres Schätzverfahren hat das Umweltbundesamt entwickelt. Der Leitfaden steht unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/laerm-und-erschuetterungen/informationen-fuer-kommunen> zum Download bereit.

**4. Mitwirkung der Öffentlichkeit [17]**

**4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung [18]**

von  bis

**4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung [19]**

- Anzeigen/Werbung
- Ansprache verschiedener Interessenträger
- Informationskampagne
- Besprechungen/Sitzungen
- Öffentliche Veranstaltung
- Umfrage
- Workshop

Nein
Nein
Nein
Ja
Nein
Nein
Nein

Andere Instrumente

**4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben [20]**

- Bürger:innen
- Nichtstaatliche Organisationen
- Staatliche Stellen
- Privatwirtschaft


Andere Interessenträger

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

[17] Hier sind Form, Zeiträume und Ergebnisse der nach § 47d Abs. 3 BImSchG erforderlichen Mitwirkung der Öffentlichkeit darzustellen. Dies gilt gleichermaßen für die erstmalige Ausarbeitung wie auch für die Überprüfung des Lärmaktionsplans.

[18] Für die Mitwirkung der Öffentlichkeit sind angemessene Fristen vorzusehen. Der Lärmaktionsplan muss die beiden gefragten Datumswerte enthalten. Bei einer mehrstufigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind der Beginn der ersten und das Ende der letzten Beteiligungsphase anzugeben.

[19] Die Form der öffentlichen Mitwirkung liegt im Ermessen der planaufstellenden Gemeinde. Die Form der öffentlichen Mitwirkung ist mindestens einer der aufgeführten Kategorien zuzuordnen. Erfolgt die öffentliche Mitwirkung ausschließlich im Rahmen von Besprechungen oder (Gemeinderats-)Sitzungen, ist den interessierten Teilnehmern aus der Öffentlichkeit die Möglichkeit einzuräumen, sich zu äußern (Rederecht).

[20] Die Art der Interessenträger ist mindestens einer der aufgeführten Kategorien zuzuordnen.



#### 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit [21]

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde

Wenn ja: Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde

#### 4.5 Dokumentation [22]

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (z. B. Protokoll)

[21] Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Hier soll eine zusammenfassende Würdigung der Mitwirkung der Bevölkerung erfolgen, d. h. ob und wie die Hinweise aus der Öffentlichkeit in die Lärmaktionsplanung einbezogen wurden.

[22] Hier ist eine zusammenfassende verbale Beschreibung der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung und ihrer Ergebnisse zu geben. Wenn die Öffentlichkeitsbeteiligung im Lärmaktionsplan beschrieben wird, ist der Link zum Lärmaktionsplan anzugeben. Wenn die Öffentlichkeitsbeteiligung in einem separaten Dokument beschrieben wird, ist auf dieses Dokument zu verweisen.

## 5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (freiwillige Angaben)

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung) in EUR

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen [23]

[23] Hier können Kosten-Nutzen-Analysen oder Kostenwirksamkeitsanalysen angeführt werden. Hinweise zur Abschätzung bietet u.a. Kapitel 8.3 der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung.

## 6 Evaluierung des Aktionsplans [24]

### 6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen zur Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans

[24] Bitte Kriterien anführen, anhand derer der Lärmaktionsplan bei dessen Überprüfung bewertet werden kann. Beispielsweise kann hierfür die Wirksamkeit der Maßnahmen herangezogen werden (z. B. Lärmpegelminderung, Minderung der Zahl der Betroffenen und anderes). Weitere Hinweise bietet u.a. Kapitel 4 der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung.

### 6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Wenn ja: Nennung der geplanten Regelung

## 7 Inkrafttreten des Lärmaktionsplans

### 7.1 Durch Gemeinderatsbeschluss in Kraft getreten [25]

am

[25] Bitte Datum der Annahme des Lärmaktionsplans (Durchführungsbeginn des Lärmaktionsplans) angeben. Sofern die sachgerechte Überprüfung eines bereits vorhandenen Lärmaktionsplans zum Schluss kommt, dass der bestehende Lärmaktionsplan weiter Gültigkeit hat, ist das Datum der Entscheidung hier einzutragen.

### 7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans [26]

zum

[26] Bitte Ende (der Umsetzung) des Lärmaktionsplans bzw. Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung der im Lärmaktionsplan angegebenen Maßnahmen eintragen.

### 7.3 Link zum Aktionsplan im Internet [27]

[27] Der beschlossene Lärmaktionsplan ist für die Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich zu machen. Hier empfiehlt sich die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde (insbesondere bei Lärmaktionsplänen mit geplanten Maßnahmen).



**Datenberichterstattung zum Lärmaktionsplan****EU-Datenberichterstattung - HVS (Zuständigkeit UBA)**

Name	Gemeinde
Bundesland	Teningen
Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS)	Baden-Württemberg
Kennung des Lärmaktionsplans	8316043
	AP_RD_DE_BW_8316043

Zuständige Behörde zur Aufstellung des Lärmaktionsplans	
Vollständiger Name der Behörde	Fachbereich 2 (Planung, Bauen, Umwelt)
Straße	Riegeler Straße
Hausnummer	12
Ort	Teningen
PLZ	79331
Kennung der zuständigen Behörde	CA_DE_BW_8316043

Annahme des Lärmaktionsplans (Datum)	00.01.1900
<i>Voraussichtlicher Abschluss der Umsetzung des Lärmaktionsplans (Datum)</i>	00.01.1900

*Link zur Webseite des Lärmaktionsplans*

*Informationen über Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden.*

**Hinweis: In den Tabellenblättern sind:**  
optionale Felder grün markiert bzw. in kursiver Schrift dargestellt,  
obligatorische Felder sind gelb markiert und in Standardschrift ausgeführt.

**Informationen über die Öffentlichkeitsbeteiligung  
zum vorgeschlagenen Lärmaktionsplan**

**EU-Datenberichterstattung - HVS (Zuständigkeit UBA)**

*Inhaltliche Zusammenfassung der  
Öffentlichkeitsbeteiligung  
Link zur Webseite mit Dokumenten der  
Öffentlichkeitsbeteiligung*

Anfangsdatum der Öffentlichkeitsbeteiligung 00.01.1900  
Enddatum der Öffentlichkeitsbeteiligung 00.01.1900

**Die zur Öffentlichkeitsbeteiligung eingesetzten Mittel**

Anzeigen/Werbung Nein  
Ansprache verschiedener Interessenträger Nein  
Informationskampagne Nein  
Besprechungen/Sitzungen Ja  
Öffentliche Veranstaltung Nein  
Umfrage Nein  
Workshop Nein  
*Andere Mittel/Instrumente*

**Art der Interessenträger, die an der Öffentlichkeitsbeteiligung teilgenommen haben**

Bürger:innen  
Nichtstaatliche Organisationen  
Staatliche Stellen  
Privatwirtschaft  
*Andere Interessenträger*

*Anzahl der Personen, die an der Öffentlichkeits-  
beteiligung teilgenommen haben*

Angabe, ob im Laufe der Öffentlichkeits-  
beteiligung Stellungnahmen eingegangen sind  
Angabe, ob die während der Öffentlichkeits-  
beteiligung eingegangenen Stellungnahmen in den  
LAP aufgenommen wurden

Angabe, ob der LAP nach der Öffentlichkeits-  
beteiligung überarbeitet wurde  
Wenn ja, Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan  
nach der Öffentlichkeits-beteiligung überarbeitet  
wurde



**Zusammenfassung der Informationen aus den strategischen Lärmkarten**

**EU-Datenberichterstattung - HVS (Zuständigkeit UBA)**

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) LDEN ausgesetzt sind  
Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) LNight ausgesetzt sind

2.894

1.438

Beschreibung der festgestellten Lärmprobleme und der verbesserungsbedürftigen Situationen

Anhand der vorliegenden Rasterlärmkarten ist ersichtlich, dass es keine zusammenhängenden Lärmschwerpunkte an den Hauptverkehrsstraßen gibt. Die Anzahl der von Straßenverkehrslärm betroffenen Personen ergibt sich ursächlich aus der direkten Lage der Gebäude an den Hauptverkehrsstraßen. An den kartierungspflichtigen angebauten Hauptverkehrsstraßen im Gemeindegebiet von Teningen existieren bereits

**Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans**

*Kosten-Nutzen-Analysen*

Nein

*Höhe der Lärmbelastung*

Nein

*Zahl der lärmbelasteten Menschen*

Ja

Lärmminderungsmaßnahmen

EU-Datenberichterstattung - HVS (Zuständigkeit UBA)

Erläuterung des erwarteten Nutzens durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen

1. Fortführung und Überprüfung des Lärmsanierungsprogramms des Bundes an der B 3, Ortsdurchfahrt Köndringen sowie der L 114, Ortsdurchfahrt Teningen. Dadurch sollen die betroffenen Wohn- und

	Bereits vorhandene Lärmminderungsmaßnahmen	Geplante Lärmminderungsmaßnahmen in den nächsten fünf Jahren
<b>Änderung des Emissionspegels</b>		
Maßnahmen am Straßenbelag	Nein	Nein
Lärmarme Reifen	Nein	Nein
Leise Motoren	Nein	Nein
Maßnahmen an der Auspuffanlage	Nein	Nein
Umrüstung auf leisere öffentliche Verkehrsmittel und Komponenten	Nein	Nein
<b>Zeitliche Beschränkungen</b>		
Zeitliche Beschränkung für LKW	Nein	Nein
Zeitliche Beschränkung für PKW	Nein	Nein
<b>Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung</b>		
Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung	Ja	Nein
Kreisverkehre und Kreuzungen	Ja	Nein
Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung	Nein	Nein
Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen	Ja	Nein
<b>Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen</b>		
Stärkung des öffentlichen Verkehrs	Ja	Nein
Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger	Ja	Nein
Intelligente Mobilität	Nein	Nein
Veränderung/Reduzierung der Fahrspuren	Nein	Nein
Fahrverbote und Umleitungen für LKW	Nein	Nein
Fahrverbote und Umleitungen für PKW	Nein	Nein
Parkraumbewirtschaftung	Nein	Nein
City-Maut	Nein	Nein
<b>Lärmschutzwände</b>		
Lärmschutzwände und Instandhaltung	Ja	Nein
Grüne Lärmschutzwände und Instandhaltung	Nein	Nein
<b>Schalldämmung an Gebäuden</b>		
Schallschutzfenster	Ja	Ja
Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung	Nein	Nein
<b>Flächennutzungsplanung</b>		
Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung	Ja	Ja
Lärmreduzierung für sensible Gebiete	Nein	Nein
Abstandsflächen/Pufferzonen	Nein	Nein
<b>Lärmschutzbereiche</b>		
Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten	Nein	Nein
Verfügbarkeit von Grünflächen	Nein	Nein
Maßnahmen zur Verbesserung des akustischen Raumes	Nein	Nein



**Neue Infrastruktur**

Neubau von Umgehungsstraßen oder -brücken

Nein

Ja

Neubau von Tunneln

Nein

Nein

**Sperrung von Verkehrsanlagen**

Sperrung von Straßen

Nein

Nein

**Kommunikation**

Bereitstellung von Informationen

Nein

Nein

Beschwerdemanagement

Nein

Nein

**Maßnahmen zur Verhaltensänderung**

Förderung der lärmarmen Mobilität

Nein

Nein

Förderung des öffentlichen Verkehrs

Nein

Nein

Förderung von Carsharing

Nein

Nein

Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten

Nein

Nein

**Informationen über die Reduzierung der Anzahl der betroffenen Personen**

**EU-Datenberichterstattung - HVS (Zuständigkeit UBA)**

Geschätzte Anzahl der Personen in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Lärm innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert  
Erläuterung der Methode, die zur Schätzung der Anzahl der Personen, für die sich der Lärm reduziert, verwendet wurde

500

Eine Person zählt ab einem Wert von LDEN ab 55 dB(A) oder einem Wert von LNight ab 50 dB(A) als lärmbelastet. Die Reduzierung muss mindestens 1 dB betragen.

*Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen*

Angabe, ob der Lärmaktionsplan eine langfristige Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung vorsieht  
*Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung*

Ja

1. Neubau einer Ortsumgehungsstraße für den Ortsteil Teningen zur Entlastung und Verlagerung der Verkehre. Umsetzung der im Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft verbindlich eingetragenen „Südwestumfahrungstrasse Teningen-Emmendingen“.

*Geschätzte Gesamtkosten des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung) [€]*

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete beschrieben werden

Nein

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind  
*Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans*

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

*Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans*

Ifd. Nr.	Kennung des ruhigen Gebiets	Name des ruhigen Gebiets	Ruhiges Gebiet ...	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen
1	QA_DE_BW_83160431		auf dem Land		
2	QA_DE_BW_83160432		auf dem Land		
3	QA_DE_BW_83160433		auf dem Land		
4	QA_DE_BW_83160434		auf dem Land		
5	QA_DE_BW_83160435		auf dem Land		
6	QA_DE_BW_83160436		auf dem Land		
7	QA_DE_BW_83160437		auf dem Land		
8	QA_DE_BW_83160438		auf dem Land		
9	QA_DE_BW_83160439		auf dem Land		
10	QA_DE_BW_831604310		auf dem Land		
11	QA_DE_BW_831604311		auf dem Land		
12	QA_DE_BW_831604312		auf dem Land		